

**Tätigkeitsbericht des
Tierschutzombudsmannes von Tirol
für die Jahre
2011 und 2012
an die Tiroler Landesregierung**

Bericht gemäß § 41 Abs. 6 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004

Innsbruck, im Juni 2013

**Dr. Martin Janovsky
Tierschutzombudsmann
Amt der Tiroler Landesregierung
Eduard-Wallnöferplatz 3
6020 Innsbruck**

<http://www.tirol.gv.at/themen/gesundheit/veterinaer/tierschutzombudsmann/>

Inhalt

1. Einleitung
2. Personalstand, Organisation
3. Aufgabenbereich
4. Tätigkeiten
 - 4.1. Parteistellung in Verfahren nach dem Tierschutzgesetz
 - 4.1.1. Bewilligungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz
 - 4.1.2. Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz
 - 4.1.3. Berufungen
 - 4.2. Tierschutzrat und Arbeitsgruppen
 - 4.3. Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen
 - 4.4. Öffentlichkeitsarbeit, Tierschutz macht Schule, Tierschutzpreis
 - 4.5. Auskünfte
5. Schlussbemerkung

1. Einleitung

Gemäß § 41 (1) Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 (kurz: TSchG), hat jedes Land gegenüber dem Bundesminister für Gesundheit einen Tierschutzombudsmann zu bestellen. Für das Land Tirol wurde die Bestellung von Dr. Martin Janovsky, Amtstierarzt in der Landesveterinärdirektion, Amt der Tiroler Landesregierung, in der Sitzung der Tiroler Landesregierung am 15.12.2009 für eine weitere Funktionsperiode von 5 Jahren als Tierschutzombudsmann bis 31.12.2014 verlängert.

Entsprechend § 41 Abs. 6 TSchG hat der Tierschutzombudsmann der Landesregierung über seine Tätigkeiten zu berichten. Im Folgenden wird der vierte Tätigkeitsbericht für die Jahre 2011 und 2012 vorgelegt.

2. Personalstand, Organisation

Im Berichtszeitraum war meine Beauftragung als Tierschutzombudsmann, gleich wie in den vergangenen Jahren, nicht auf ein bestimmtes Stundenausmaß beschränkt, sondern für das Zeitausmaß, das für diese Tätigkeit erforderlich ist. Zusätzlich zur Tätigkeit als Tierschutzombudsmann bin ich als Amtstierarzt der Abteilung Landesveterinärdirektion in der Funktion des Fachbereichsleiters für Tierschutz und Tiertransport beauftragt sowie als Sachverständiger für Fragen zum Management von Bären und Wölfen bzw. Wildtierkrankheiten tätig. In jedem einzelnen der erwähnten Arbeitsgebiete steigt die Dichte und Intensität der Regelungen und Auseinandersetzungen kontinuierlich an, was sich unweigerlich auch auf den Zeitbedarf für die Bearbeitung der einzelnen Bereiche auswirkt.

Im Berichtszeitraum wurde der Tierschutzombudsmann in seiner Tätigkeit von folgenden Verwaltungspraktikanten in wechselndem Zeitumfang unterstützt:

- Verwaltungspraktikant Dr. jur.¹ von Jänner 2011 bis Oktober 2011 (ca. 66 %)
- Frau Mag. jur. Sabrina Hundegger von Oktober 2011 bis Oktober 2012 (ca. 66%)
- Frau Mag. jur. Maria Stock ab Juli 2012 (ca. 66%)

Ohne die Unterstützung durch Verwaltungspraktikant/innen könnte ein wesentlicher Teil der Aufgaben des Tierschutzombudsmannes, insbesondere in Zusammenhang mit der Parteistellung des Tierschutzombudsmannes in Verfahren nach dem Tierschutzgesetz, nicht bewältigt werden. Im Berichtszeitraum haben sich die beiden Verwaltungspraktikantinnen mit viel Fleiß, Sach- und Hausverstand in das Arbeitsgebiet des Tierschutzombudsmannes

¹ Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz 2000 wurde um Anonymisierung der Identität ersucht

eingearbeitet und auch einen relativ tiefen Einblick in die Verfahrensabläufe bei Tierschutzverfahren erhalten. Ich bedanke mich herzlich für die gute Zusammenarbeit.

Im Berichtszeitraum stand, wie in den letzten Jahren auch, die Kanzleiinfrastruktur in der Abteilung Landesveterinärdirektion zur Verfügung. Ich bedanke mich ebenfalls für die gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Abteilung Landesveterinärdirektion, Vorstand HR Dr. Josef Kössler, sowie für den fachlichen Austausch und die personelle Hilfestellung im Rahmen von Tierschutzverfahren. Das Gefühl gemeinsam „an einem Strang zu ziehen“ erleichtert es maßgeblich, den teilweise schwer zu bewältigenden Arbeitsanfall irgendwie „unter einen Hut zu bringen“. Die in weiterer Folge dargestellte, kontinuierliche Zunahme insbesondere von Strafverfahren ist natürlich auch trotz steigender Effizienz bei der Bearbeitung mit einem kontinuierlich ansteigenden Ressourcenaufwand seitens des Tierschutzombudsmannes verbunden.

Die Vor- und Nachteile der Doppelfunktion als Tierschutzombudsmann und Amtstierarzt wurden bereits in den bisherigen Tätigkeitsberichten diskutiert. Im Berichtszeitraum hat sich diesbezüglich keine grundsätzliche Änderung ergeben. Auch wenn es manchmal einfacher wäre, sich auf eine Funktion zu konzentrieren, überwiegen auch im neunten Jahr als Tierschutzombudsmann in mehrfacher Hinsicht die Vorteile dieser Konstellation.

3. Aufgabenbereich

Der Tierschutzombudsmann hat gemäß § 41 (3) TSchG die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten. Er hat in Verwaltungsverfahren, einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz, Parteistellung und ist berechtigt, in alle Verfahrensakte Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben den Tierschutzombudsmann bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen. In Ausübung seines Amtes unterliegt der Tierschutzombudsmann keinen Weisungen (Verfassungsbestimmung).

Teilweise aus der Sicht des Tierschutzombudsmannes erstaunlich, aber vermutlich bei vergleichsweise „jungen“ Gesetzen öfters der Fall, ist die immer wieder punktuell aufflammende Diskussion betreffend die Auslegung bzw. Umsetzung der Parteistellung des Tierschutzombudsmannes, insbesondere in Verwaltungsstrafverfahren, auch im neunten Jahr nach Einführung dieser Funktion. Die Funktion als Amtspartei stellt die betroffenen Behörden sicherlich vor eine relativ tiefgreifende Umstellung in langjährig eingeschliffene Verfahrensabläufe. Spezielle Judikatur zur Umsetzung der Parteistellung liegt zudem erst in

geringem Umfang vor. Die von der Verfahrensabwicklung betroffenen unterschiedlichen Rechtsmaterien (z. B. VStG, AVG, Datenschutzrecht, ...) stellen für die Tierschutzombudsleute, die in ganz Österreich allesamt Tierärzte sind, wenig vertraute Rahmenbedingungen zur Auslotung der eigenen Rechtsstellung dar. Der Erfolg von Bemühungen, einen für beide Seiten entsprechenden Konsens in der Abwicklung zu finden, hängt natürlich auch von den jeweils involvierten Persönlichkeiten ab.

4. Tätigkeiten

Die Arbeit des Tierschutzombudsmannes findet in einem gesellschaftlichen Kontext statt, der sich in Bezug auf das Thema Tierschutz bzw. Tiere allgemein kontinuierlich ändert. Einerseits steigt der Stellenwert von Tieren allgemein in gewissen Bereichen weiterhin an, andererseits ist z. B. auch eine Steigerung der Sensibilisierung betreffend die Störung durch Tiere, z. B. durch Hunde oder Katzen zu verzeichnen. Ebenso stellt das Österreichische Tierschutzgesetz, dem Wesen eines Kompromisses entsprechend, einerseits für tierschutzaffine Personen eine in gewissen Teilen untragbare Legitimation zur Tierquälerei mit erheblicher Ungleichbehandlung verschiedener Tierarten dar. Andere Personen empfinden bestimmte tierschutzrechtliche Mindestanforderungen als völlig überzogene, realitätsfremde Forderungen ohne jegliche fachliche Begründung. Die Anliegen und Themen, die an den Tierschutzombudsmann herangetragen werden, sind dementsprechend sehr heterogen und reichen von Erörterungen des Umganges mit Schnecken im Lichte des universellen Tierschutzgedankens, über die Auseinandersetzung der komplexen Thematik von Greifvogelflugschauen, bis zur Diskussion über einzelne Zentimeter z. B. bei Standmaßen in der Rinderhaltung. Lange nicht alle Anliegen führen zu entsprechenden Tierschutzverfahren, dennoch spielt die Wahrnehmung der Stellung als Amtspartei die zentrale Rolle in der Tätigkeit des Tierschutzombudsmannes.

4.1. Parteistellung in Verfahren nach dem Tierschutzgesetz

4.1.1. Bewilligungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz

In den Jahren 2011 und 2012 wurde der Tierschutzombudsmann in insgesamt 197 Bewilligungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz eingebunden und hat in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Stellungnahme dazu abgegeben. Dies entspricht einem Rückgang von ca. 18% im Vergleich zum Berichtszeitraum 2009-2010. Der Hauptanteil der

Bewilligungsverfahren stellt allgemeine Veranstaltungen mit Haus- und Nutztieren (z.B. Tierschauen) und Sportveranstaltungen mit Tieren dar. Der insgesamt leicht rückläufige Trend wird, wie im vorangegangenen Berichtszeitraum, auch auf die Erteilung von Dauerbewilligungen zurückzuführen sein.

Eine auch im Berichtszeitraum immer noch relativ häufig festgestellte Erschwernis in der Abwicklung von Bewilligungsverfahren ist, dass Bewilligungsanträge nicht zeitgerecht eingebracht werden. Der daraus resultierende Zeitdruck für die betroffenen Behörden, aber auch für den Tierschutzombudsmann, ein Mehrparteienverfahren durchzuführen, resultiert in der Gefahr „Eilverfahren“ abzuwickeln, in denen z. B. keine ausreichenden Erkundigungen mehr eingeholt werden können. In diesem Zusammenhang stellen sich auch immer wieder rechtssystematische Fragen, wie viel Zeit mindestens dem Tierschutzombudsmann als Partei zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt werden muss bzw. ob das Nicht-Abgeben einer Stellungnahme mit einer Erklärung des Einverständnisses gleichzusetzen ist. Der Zeitrahmen, der dem Tierschutzombudsmann zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt wurde, erstreckt sich von einem Tag bis zu mehreren Wochen. Insgesamt ist anzumerken, dass für viele Veranstaltungen, für die zwar eine Bewilligung erteilt wurde, im Grunde aber doch kein rechtskräftiger Bescheid für die Veranstaltung vorliegen konnte, weil zum Zeitpunkt der Durchführung der Veranstaltung die Rechtsmittelfrist noch nicht verstrichen war.

Wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum führte die leider immer noch nicht ausreichend klare tierschutzrechtlichen Grundlage in Zusammenhang mit der Bewilligungsfähigkeit von Greifvogelflugshows auch in den Jahren 2011 und 2012 zu erheblichen kontroversiell geführten Diskussionen österreichweit und einer intensiven Auseinandersetzung mit dieser Thematik auch im Zuge von Bewilligungsverfahren. In diesem Zusammenhang sind mehrere Berufungsverfahren in mehreren österreichischen Bundesländern anhängig.

Die Art der Bewilligungsverfahren in den Jahren 2011 und 2012 sowie die Anzahl der Bewilligungsverfahren 2005 bis 2012 ist aus den Abbildungen 1 und 2 ersichtlich.

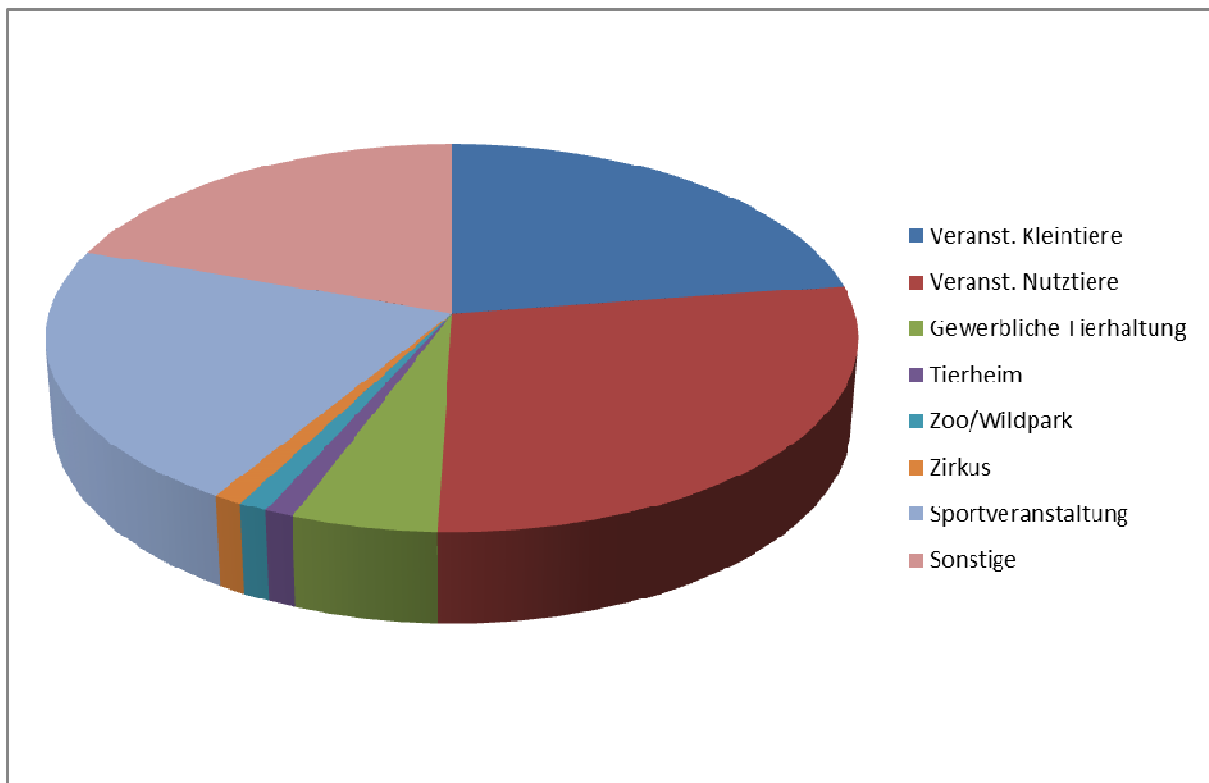
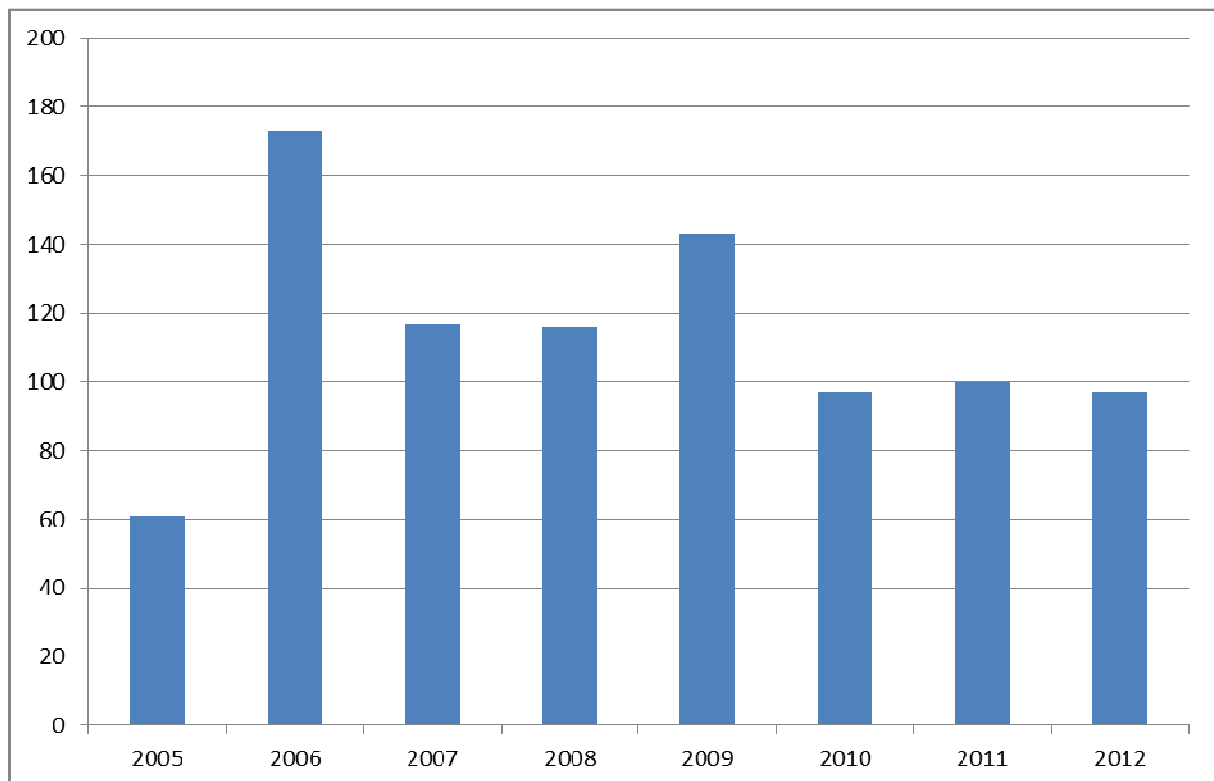


Abbildung 1: Art der Bewilligungsverfahren 2011 und 2012

Abbildung 2: Anzahl der Bewilligungsverfahren 2005 bis 2010



4.1.2. Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz

Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz und die Parteistellung des Tierschutzombudsmannes stellen den aufwändigsten und in mehrfacher Hinsicht heikelsten Tätigkeitsbereich des Tierschutzombudsmannes dar.

In den Jahren 2011 und 2012 wurde der Tierschutzombudsmann in insgesamt 675 Verwaltungsstrafverfahren inkl. Strafverfügungen nach dem Tierschutzgesetz eingebunden und hat im überwiegenden Anteil an Verfahren auch eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Dies entspricht einer Steigerung von 95 % im Vergleich zum Berichtszeitraum 2009-2010. Damit wird die stark ansteigende Entwicklung der Anzahl an Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz weiter fortgesetzt.

In mehr als der Hälfte der Verwaltungsstrafverfahren des Berichtszeitraumes waren Hunde betroffen. Ein erheblicher Anteil dieser Verfahren steht in Zusammenhang der seit 1.1.2010 bestehenden Verpflichtung für Hundehalter, dass alle Hunde gemäß § 24a TSchG mit einem Mikrochip gekennzeichnet und in der Heimtierdatenbank des Bundesministeriums für Gesundheit registriert sein müssen. Im Jahr 2012 war das ca. ein Viertel aller Strafverfahren des gesamten Jahres. Die durchgeführten Verfahren konzentrieren sich allerdings auf wenige Bezirke.

Durch die steigende Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren kommt zum Ausdruck, dass die zuständigen Tierschutzbehörden ihrer Vollzugsverpflichtung in steigendem Umfang nachkommen.

Die Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren und die Verteilung der Tierarten, die von den Verfahren betroffen waren, sind in den Abbildungen 3 und 4 dargestellt. Eine seriöse Zusammenstellung der genauen Anzahl an Tierindividuen, die in den einzelnen Verfahren betroffen waren, war für den vorliegenden Berichtszeitraum nicht möglich, weshalb die in den bisherigen Berichten diesbezüglich angeführte Graphik im vorliegenden Bericht entfällt.

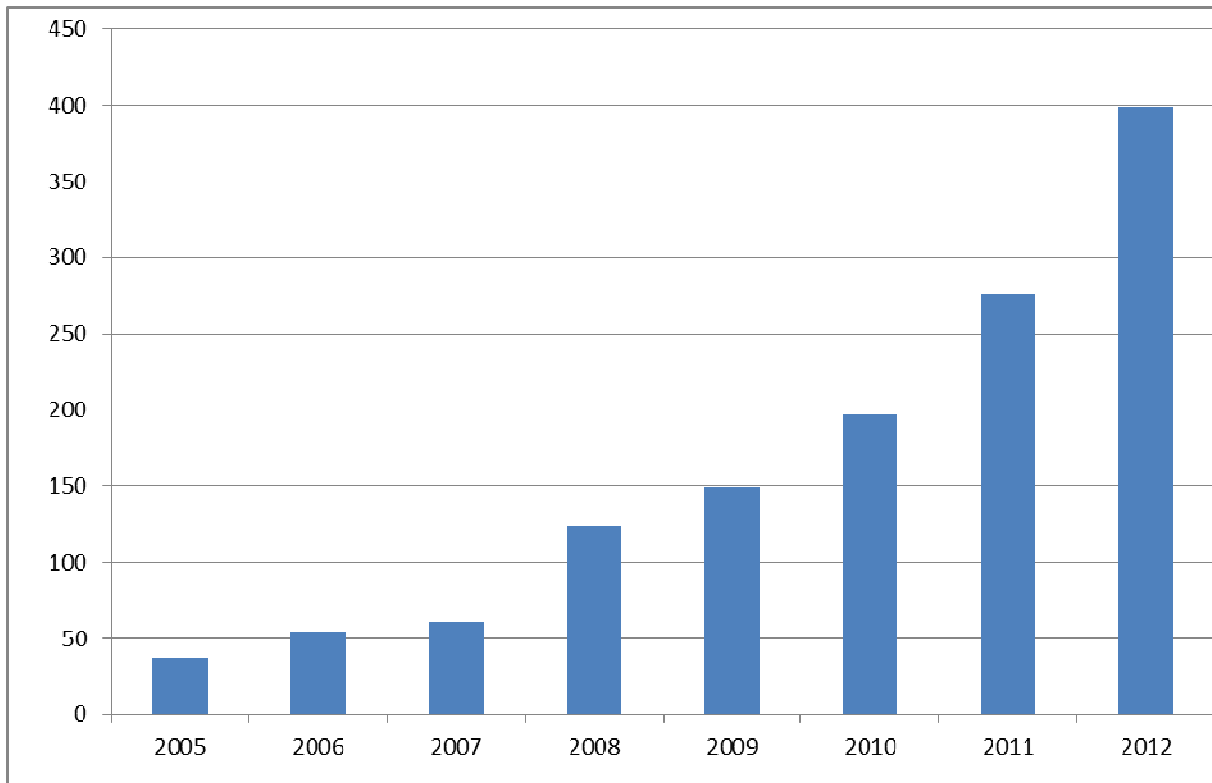


Abbildung 3: Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz, in die der Tierschutzombudsmann involviert war, von 2005 bis 2012

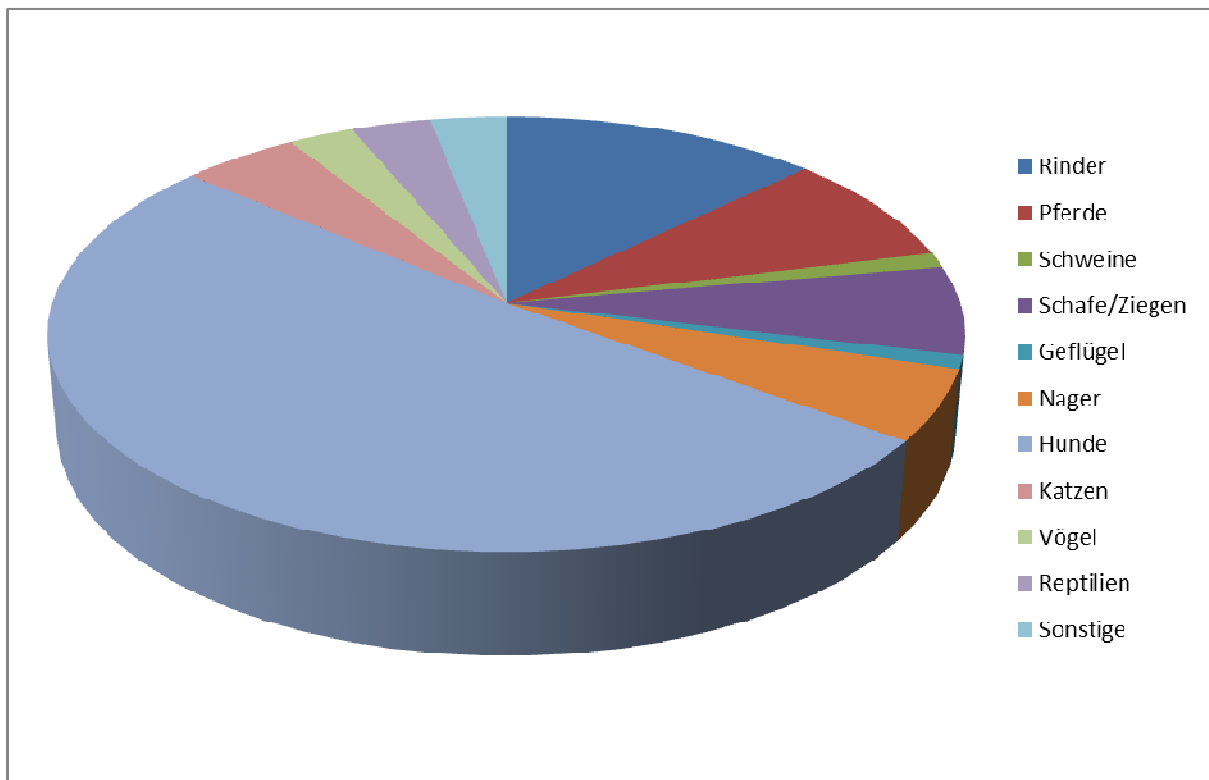


Abbildung 4: Betroffene Tierarten in Verwaltungsstrafverfahren 2011 und 2012 nach Anzahl der Verfahren

4.1.3. Berufungen

Im Berichtszeitraum war der Tierschutzombudsmann in insgesamt 37 Fällen in Berufungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz beim Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Tirol eingebunden, was einer Steigerung von ca. 28% im Vergleich zu den Jahren 2009-2010 entspricht. Im Jahr 2012 war es aus der Sicht der Interessensvertretung des Tierschutzes nur einmal und im Jahr 2011 kein einziges Mal notwendig, das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen. Die im Jahr 2012 in einem Verwaltungsstrafverfahren ergriffene Berufung ist aktuell noch anhängig.

Von den restlichen 36 Fällen, in denen in Strafverfahren durch den bzw. die Beschuldigte(n) Berufung eingebracht wurde, hat in insgesamt 20 Fällen der Unabhängige Verwaltungssenat der Berufung insofern Folge gegeben, dass das jeweilige Straferkenntnis behoben oder zumindest die Strafhöhe herabgesetzt wurde. In vier Fällen wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen, in einem Fall als verspätet zurückgewiesen. Die restlichen neun Berufungen sind aktuell anhängig.

Die Anzahl der Berufungsverfahren im Berichtszeitraum im Vergleich zum Zeitraum 2009-2010 ist mit einem Plus von ca. 28% nicht so stark angestiegen wie die Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren mit einer Steigerung von 95%. Mit einer weiterhin ansteigenden Tendenz an Berufungsverfahren ist zu rechnen.

Die Erfahrungen im Zuge von Berufungsverfahren haben auch im Berichtszeitraum weiter zur Schärfung der Aufmerksamkeit des Tierschutzombudsmannes für die Wichtigkeit der formell korrekten Verfahrensabwicklung beigetragen. Damit Vergehen entsprechend dem Tierschutzgesetz sanktioniert und Straferkenntnisse ausgesprochen bzw. im Falle einer Berufung von der Berufungsinstanz oder auch in weiterer Folge im Falle einer Beschwerde beim Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof bestätigt werden können, bedarf es eines gut funktionierenden Zusammenspiels zwischen den bei der Behörde der ersten Instanz involvierten Personen. Als fachliche Grundlage für die weitere behördliche Abwicklung von Tierschutzverstößen kommt naturgemäß dem Gutachten und der Dokumentation des Sachverhaltes durch den bzw. die Amtssachverständigen eine entscheidende Bedeutung zu. Die diesbezüglich zur Verfügung stehenden Ressourcen sind ebenso limitiert und unterschiedlich, wie bei der weiteren, ebenso wichtigen, rechtlichen Bearbeitung. Das Themengebiet „Tierschutz“ ist offensichtlich im Betrieb einer Bezirksverwaltungsbehörde ein relativ „exotischer Bereich“, der z. B. im Zuge von Personalknappheiten bzw. –umstellungen relativ leicht etwas „unter die Räder“ kommen kann.

4.2. Tierschutzrat und Arbeitsgruppen

Die Mitgliedschaft des Tierschutzombudsmannes im Tierschutzrat gemäß § 42 TSchG sowie daraus resultierende weitere Tätigkeiten stellte, wie in den vergangenen Jahren auch, im Berichtszeitraum ein weiteres Arbeitsgebiet dar. Zusätzlich zur Teilnahme an den Sitzungen des Tierschutzrates selbst, die im Berichtszeitraum vier Mal stattgefunden haben, kommt die Teilnahme an verschiedenen Arbeitsgruppen des Tierschutzrates. Der Tierschutzombudsmann ist einerseits Leiter der ständigen Arbeitsgruppe Tiertransport und Mitglied der ständigen „Arbeitsgruppe Wildtiere“ sowie der „ad hoc–Arbeitsgruppe Greifvögel“. Die bereits im Rahmen dieses Berichtes erwähnte Thematik „Greifvogelflugschauen“ beschäftigt sowohl die zuständigen Behördenvertreter, als auch die in Tierschutzverfahren involvierten Tierschutzombudsleute aus ganz Österreich. Die Einrichtung einer ad hoc Arbeitsgruppe des Tierschutzrates erschien im Berichtszeitraum daher sinnvoll zu sein. Die Arbeit der Gruppe wurde jedoch nach zwei Sitzungen aufgrund scheinbar unüberbrückbarer Meinungsunterschiede bereits wieder ruhend gestellt.

Eine ebenfalls sehr kontroversiell diskutierte Thematik, mit der sich auch noch aktuell die „Arbeitsgruppe Wildtiere“ des Tierschutzrates befasst, ist die Haltung bzw. der Zugang von Privatpersonen zur Haltung von exotischen Tieren, insbesondere von Reptilien, wie z. B. Giftschlangen oder Krokodilen, die über Tier- und Artenschutzaspekte auch noch den Sicherheitsaspekt berührt. Die sehr starke Zunahme von privaten Reptilienhaltungen und die daraus resultierenden Probleme für alle damit befassten Behörden verursachen einen zunehmenden Druck auf den Gesetzgeber, der sich auch z.B. in diversen parlamentarischen Entschließungsanträgen äußert, der Entwicklung von Exoten zu „Wegwerfartikeln“ wirksam entgegenzusteuern.

Der Tätigkeitsbericht des Tierschutzrates sowie die Protokolle der Sitzungen und veröffentlichte Empfehlungen können auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat/>

4.3. Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen

Die Zusammenarbeit mit Tiroler Tierschutzorganisationen, insbesondere mit dem Tierschutzverein für Tirol 1881, bestand im Berichtszeitraum in erster Linie aus dem gegenseitigen Informationsaustausch in einzelnen Fällen, der sehr wichtig ist und gut funktioniert. Grundsätzlich ergeben sich aber in der täglichen Arbeit der Tierschutzvereine und des Tierschutzombudsmannes keine sehr großen Überschneidungen. Der

Tierschutzombudsmann versteht sich nicht als „Speerspitze“ an der vordersten Front von Tierschutzforderungen oder als Tierauffang- und Vermittlungsstelle, sondern eher als Anlaufstelle und Amtspartei in Zusammenhang mit Verfahren nach dem Tierschutzgesetz.

Für Projekte, wie z. B. Kastrationsaktionen von Streunerkatzen, fehlen sowohl finanzielle, als auch personelle Ressourcen. Die Verfolgung und Abstellung eindeutiger Verstöße nach dem Tierschutzgesetz fällt in die Zuständigkeit der entsprechenden Behörden. Die vielen andern Tierschutzfälle, die Tierschutzvereine täglich abwickeln und den Behörden und damit auch dem Tierschutzombudsmann erspart bleiben, werden dabei nicht übersehen, ebenso die gute Zusammenarbeit bei der Übernahme von Tieren die gemäß § 30 TSchG in die Zuständigkeit der Behörden fallen. Eine diesbezügliche Frage, die sich im Berichtszeitraum gestellt hat, betrifft die Notwendigkeit einer Auffangmöglichkeit von in behördliche Gewahrsam fallenden Reptilien.

4.4. Öffentlichkeitsarbeit, Tierschutz und Schule, Tierschutzpreis

Seinen Auftrag zur Öffentlichkeitsarbeit sieht der Tierschutzombudsmann, wie in den vergangenen Jahren, in erster Linie im Sinne des § 2 TSchG, in dem auch Bund, Länder und Gemeinden dazu verpflichtet werden, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen. Um diesem Auftrag gerecht werden zu können, wurde der Verein „Tierschutz macht Schule“ (www.tierschutzmachtschule.at) gegründet, der sich die altersgerechte Vermittlung von fundiertem Tierschutzwissen ohne Extremstandpunkte zum Ziel gesetzt hat. Der Tierschutzombudsmann war auch im Berichtszeitraum Mitglied des Vereinsbeirates. In den Jahren 2011 und 2012 wurden wiederum zahlreiche Unterrichtsbeihilfen und Broschüren erarbeitet und veröffentlicht (z. B. „Tierprofi – Pferde“ für den Unterricht in der 3. – 7. Schulstufe inklusive Lehrerbegleitheft, die Erwachsenenbroschüre „Hunde sicher verstehen“, die Magazine für Kindergarten und Volksschule „Versteh' die Hunde mit dem WELL-KA-HU-KA-MEER-PLOPP“ sowie „Versteh die Hühner mit dem WELL-KA-HU-KA-MEER-PLOPP“ oder die Erwachsenenbroschüre „Fit fürs Kuh-Rendezvous“).

Die im Jahr 2008 begonnene Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Tirol im Rahmen der Verleihung des von der Landwirtschaftskammer ins Leben gerufenen Tierschutzpreises wurde auch im Jahr 2011 fortgesetzt. Dabei wurden vom Tierschutzombudsmann, als Mitglied einer aus drei Personen bestehenden Kommission, zahlreiche Schafhaltungsbetriebe in ganz Tirol besucht und hinsichtlich ihrer besonderen

Tiergerechtigkeit beurteilt. Am 24. März 2011 erfolgte die Auszeichnung je eines Bezirkssiegers nach einer Pressekonferenz mit Beteiligung der oben angeführten Kommission. Bis zum Ende des Jahres 2012 war die Nominierungen zur Teilnahme am nächsten diesbezüglichen Tierschutzpreis der Kategorie Pferdehaltung möglich.

Auch Stellungnahmen in Interviews bzw. Anfragen von diversen Medien gehören zu den Tätigkeiten des Tierschutzombudsmannes.

4.5. Auskünfte

Neben der Wahrnehmung der Stellung als Amtspartei in Tierschutzverfahren gehören Auskünfte, einerseits telefonisch oder auch schriftlich, zu einem ebenfalls zeitintensiven Teil der Tätigkeit des Tierschutzombudsmannes. So unterschiedlich die Tierarten sind und der Gegenstand von Anfragen unterschiedlich ist, so unterschiedlich sind auch die Menschen, die anrufen oder ein E-mail schreiben und deren Zugänge zum Thema Tierschutz. Eine Auswertung von Anzahl und Art der Anfragen bzw. der Zusammensetzung der Tierarten wurde bisher aus Zeitgründen nicht erstellt.

5. Schlussbemerkung

Der vorliegende Tätigkeitsbericht ist der letzte vor Ablauf der zweiten Funktionsperiode des Tierschutzombudsmannes. Die starke Steigerung der Anzahl der Verfahren, in die der Tierschutzombudsmann als Partei involviert ist, stellt eine zwar inhaltlich sehr abwechslungsreiche, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen aber zeitlich große Herausforderung dar. Sie weist auch darauf hin, dass sich die Position des Tierschutzombudsmannes bis zu einem gewissen Maße eingespielt hat.

Bei der sehr komplexen Materie Tierschutz, bei welcher oftmals Weltanschauungen, Traditionen und auch Emotionen aufeinander prallen, kann man zum Schluss kommen, dass „der Weg“ das Ziel ist. Dieser Weg wird weiterhin auf Basis des Tierschutzgesetzes und eines fachlich fundierten Ansatzes beschritten, mit dem Anspruch, auch andere, oftmals menschliche Interessen, auch zu berücksichtigen.

Auch am Ende des vorliegenden Tätigkeitsberichtes ist es mir wiederum ein Anliegen, mich ganz herzlich bei allen Ansprechpartnern, Weggefährten, auch kritischen Gegenübern zu bedanken für die Zusammenarbeit und die vielen Begegnungen, die für mich, jede auf ihre und auf unterschiedlichste Weise, eine Bereicherung dargestellt haben.

Innsbruck, im Juni 2013

Dr. Martin Janovsky
Tierschutzombudsmann von Tirol